

Merkblatt für berufliche Schulen (Teilzeitschüler)



Erstattung von Beförderungskosten

Voraussetzungen

Die für Teilzeitschüler zwischen dem Wohnort und der Schule entstehenden notwendigen Beförderungskosten, werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von zurzeit 46,60 € monatlich vom Landkreis übernommen. Der Eigenanteil wird entsprechend den Tarifpreissteigerungen des naldo angepasst.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass:

- die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens **20 km** beträgt
- keine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bezogen wird

Abrechnung der Schülerbeförderungskosten

Auf dem Antrag zur Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten (Einzelantrag) ist anzugeben an welchen Tagen die Schule besucht wurde und wie hoch die monatlich angefallenen Fahrtkosten waren. Es sind für jeden Schultag die Originalfahrkarten auf den Vordruck aufzukleben. Blockschüler sollen bitte Wochen- oder Schülermonatskarten beifügen.

Die Kosten für eine BahnCard (Deutsche Bahn AG –Schiene–) kann vom Landratsamt ebenfalls übernommen oder anteilig erstattet werden, wenn eine Kopie der Rechnung vorgelegt wird. Die BahnCard wird dem Schüler allerdings nur dann erstattet, wenn der Preis der BahnCard durch die verbilligten Fahrkarten bereits eingespart wurde.

Die Kostenerstattungsanträge (Einzelanträge) können im Schulsekretariat abgeholt und müssen vom Schüler ausgefüllt und unterschrieben werden. Der Klassenlehrer kontrolliert die Schultage anhand der Tagebücher und leitet den Antrag an das Schulsekretariat weiter. Die Bestätigung durch das Schulsekretariat auf dem Antrag ist unbedingt erforderlich.

Spätester Abgabetermin für den Kostenerstattungsantrag ist der 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet!

3. Kind-Regelung

Die Eigenanteile sind höchstens für zwei eigenanteilspflichtige Schüler einer Familie zu entrichten, und zwar für die beiden Schüler mit dem höchsten Eigenanteil. Auf Antrag (Erklärung über die Entrichtung des Eigenanteils) entfällt für das dritte bzw. für jedes weitere eigenanteilspflichtige Kind die Bezahlung des Eigenanteils. Die Erklärung ist für jedes Schuljahr erneut abzugeben.

Privater PKW

Sofern keine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht, kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen genehmigt werden. Ein entsprechend begründeter Antrag auf Genehmigung eines privaten Kraftfahrzeugs ist vom Schüler vor Beginn der Beförderung zu stellen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen. Der Antrag wird im Schulsekretariat entgegengenommen und ist schuljährlich zu stellen.

Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Sigmaringen (☎ 07571/102-5411) oder an die betreffende Schule.